Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 31. Ausgegeben den 30. Juli 1902.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 33 enthält: (Nr. 10377.) Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 in der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1902 geänderten Fassung. Vom 8. Juli 1902.

Nr. 34 enthält: (Nr. 10378.) Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 7. Juli 1902.

(Nr. 10379.) Verordnung wegen Feststellung der nach dem Gesetze, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 zu gewährenden Jahresrenten. Vom 22. Juni 1902.

(Nr. 10380.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Opladen. Vom 14. Juli 1902.

(Nr. 10381). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. Juli 1902.

Nr. 35 enthält: (Nr. 10382.) Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641). Vom 16. Juni 1902.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 36 enthält: (Nr. 2890.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895. Vom 7. Juli 1902.

(Nr. 2891.) Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902.

(Nr. 2892.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 9. Juli 1902.

---

(1) Im Anschluß an die auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung erlassene Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher (M. Bl. d. i. V. S. 169), werden die Ortspolizeibehörden hierdurch ermächtigt,

1. sofern für ihren Amtsbezirk ein Bedürfniß dazu vorliegt, den Pfandleihern statt des bisher vorgeschriebenen Pfandbuches die Führung zweier Bücher aufzugeben, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist;

2. für die in den Büchern der Pfandleiher zu führende Rubrik „Bezeichnung des Pfandes“ (§ 5 Ziffer 6 des Gesetzes vom 17. März 1881 Gesetz-Samml. S. 265) folgende vier Unterabtheilungen vorzuschreiben:

1. Gegenstand,
2. Besondere Kennzeichen,
3. Buchstaben,
4. Zahlen.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister des Innern.

(2) **Ausführungsbestimmung**

zu den Tarifen, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben.

I. Auf der Saale und Unstrut,
II. auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe,
III. **auf der Oder von Kosel bis unterhalb Breslau,**
IV. auf dem Klodnitz-Kanal,
V. auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel,
VI. auf der kanalisirten oberen Netze vom Goplo-See bis zur Einmündung in den Bromberger Kanal,
VII. auf dem Weichsel-Haffkanal,
VIII. auf der Elbinger Weichsel,

IX. auf dem oberländischen Kanal,
X. auf der Deime, dem großen Friedrichsgraben, dem Seckenburger Kanal und der kanalisirten Gilge.

Vom 15. August d. Js. ab haben die Führer abgabenpflichtiger Fahrzeuge bei jedesmaliger Durchfahrung einer Hebestelle einen nach der geltenden Schiffsaichordnung ausgefertigten Aichschein vorzulegen.

Zuwiderhandelnde, insbesondere diejenigen Schiffsführer, welche nach dem 14. August d. Js. statt des Aichscheines einen nach den älteren Schiffsvermessungsvorschriften ausgestellten Meßbrief zum Zwecke der Abgabenberechnung vorlegen, machen sich nach § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 Ges. S. S. 123 strafbar, in dieser Gesetzesvorschrift werden Geldstrafen bis zu 150 Mk. gegen derartige Zuwiderhandlungen angedroht.

Die im ersten Absatz dieser Ausführungsbestimmungen begründete Verpflichtung erstreckt sich nicht auf mitgeführte Fischdröbel und auf solche Fahrzeuge, deren Heranziehung zu den Schiffahrtsabgaben nach den geltenden Tarifen weder von ihrer Tragfähigkeit noch von ihrer Ladung abhängig ist.

Berlin, den 12. Juli 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. August d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslocale, Klosterstraße 76 I hierselbst, die Ausloosung von 3 ½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F-K) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 18. Juli 1902.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(**1**) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5. Juli d. Js. — IIa 4979 — der Technischen Kommission für Trabrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, für die noch nicht zur Ziehung gebrachten restlichen 2000000 Mark der Berliner Pferdelotterie eine öffentliche Verloosung von Pferden pp. zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**2**) Der Schiffseigner Theodor Rusch aus Zehdenick, Kreis Templin, hat am 21. April d. Js. den 4 jährigen Knaben Fritz Sitzlach aus Landsberg a. W. mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens in der Warthe gerettet. Dieses opferwillige Verhalten des Genannten bringe ich hierdurch unter lobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**3**) Zufolge des neuerdings ergangenen Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 271), nach welchem das Cigarrenmacher- und Tabakspinnergewerbe nicht als ein Handwerk anzusehen ist, hebe ich hiermit die von mir im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. für das Cigarrenmacher-, Tabakspinner- und Sortirerhandwerk erlassene Gesellenprüfungsordnung vom 20 Juli 1901 auf. Gleichzeitig bringe ich zur Kenntniß, daß ich die Auflösung des von der Handwerkskammer für das genannte Handwerk errichteten Gesellenprüfungs-Ausschusses mit dem Sitze in Frankfurt a. O. angeordnet habe.

Frankfurt a. O., den 24. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**4**) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Schmiede- und Schlossergewerbe, deren Bezirk die Städte Müncheberg und Buckow, sowie die ländlichen Ortschaften (Gutsbezirke) Dahmsdorf, Münchehofe, Obersdorf, Jahnsfelde, Trebnitz, Wulkow b. T., Quappendorf, Heinersdorf, Tempelberg, Arensdorf, Hasenfelde, Eggersdorf, Schönfelde, Hoppegarten, Schlagenthin, Hermersdorf, Georgenthal, Falkenhagen, Wüste-Sieversdorf, Wilmersdorf, Behlendorf, Garzin und Hasenholz umfaßt, mit dem Sitze in Müncheberg und unter dem Namen „Schmiede- und Schlosserinnung (Zwangsinnung) zu Müncheberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die jetzige vereinigte Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Uhrmacherinnung (Freie Innung) in Müncheberg.

Frankfurt a. O., den 23. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**5**) Dem Königlichen Forstaufseher Reimer zu Pulsbrück, Kreis Landsberg a. W., habe ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Fischereiaufsicht über die Pulse übertragen.

Frankfurt a. O., den 18. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(**6**) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 29 u. 30 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Josef Auböck, Tagelöhner, geboren am 9. November 1853 zu Großschörgern, Gemeinde Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Kuppelei (14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902,) ausgewiesen von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München am 30. Mai d. J.,

dessen Ehefrau Therese Auböck, geborene Eggersdörfer, geboren am 1. Juni 1859 zu Galgweis, Bezirk Osterhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Großschörgern, wegen Kuppelei (10 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902), ausgewiesen von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München am 30. Mai d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Peter Gall, Arbeiter, geboren am 29. Juni 1850 zu Ober-Altstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Betteln ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt am 27. Juni d. J.

Franz Geisler, Arbeiter, geboren am 11. März 1857 zu Altendorf, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Uebertretung einer Straßenordnung ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 11. April d. J.

Karl Groß, Tischlergeselle, geboren am 20. März 1859 zu Kuttelberg, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 30. April d. J.

Heinrich Horn, Eisengießer, geboren am 28. August 1856 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel am 14. Juni d. J.

Edmund Karger, Hutmacher, geboren am 3. Juli 1883 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen schwerer Körperverletzung und Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim am 27. Juni d. J.

Susanna Mack, geborene Scholz, Blumenbinderin, geboren am 21. Januar 1867, aus Käsmark, Komitat Zips, Ungarn, ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Führung falschen Namens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 12. Mai d. J.

Johann Mazeck, Drechsler, geboren am 16. April 1853 zu Tissau, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neumarkt i. O. am 7. Juni d. J.

Franz Nowak, Handarbeiter und Former, geboren am 22. Dezember 1858 zu Branov, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 4. Juni d. J.

Franz Maria Oswienczin, Hutmacher und Arbeiter, geboren am 29. Oktober 1873 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 7. Mai d. J.

Reinhold Rotter, Glasmacher, geboren am 30. Mai 1867 zu Tanndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 27. Februar d. J.

Anton Schubert, Gerber, geboren am 14. August 1851 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 21. Mai d. J.

Anton Stenvert, Cigarrenarbeiter, geboren am 24. August 1863 zu Deventer, Provinz Oberyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover am 28. Juni d. J.

Frankfurt a. O., den 21. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Crossen vom 15. Juli 1902 ist die bisher kommunalfreie fiskalische Dorfaue zu Eichberg, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 60, in Größe von 1,8640 ha mit der politischen Gemeinde Eichberg vereinigt worden.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Soweit in den Gütertarifen der deutschen Eisenbahnen für ihre Binnenverkehre und für die Deutschen Wechselverkehre, einschließlich der Wechselverkehre mit den auf Deutschem Gebiete liegenden Stationen Niederländischer Eisenbahnen, der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) gilt, wird mit Gültigkeit vom 1. August 1902 unter Ziffer 4 des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs in der ersten Klammer das Wort „Sorten" in „Arten" abgeändert.

Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn-Staatsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den Oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist diese Tarifmaßnahme nach unserer Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. bereits am 1. Juli d. Js. eingeführt worden.

Berlin, den 16. Juli 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

(1) Der Regierungs-Assessor Dr. Knoll in Sorau ist der Königlichen Regierung in Stade zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

(2) Der Regierungssupernumerar Ermel hier ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

(3) Der Rentmeister Jansen in Zielenzig ist vom 1. September 1902 ab in gleicher Eigenschaft nach Ziegenhain, Regierungsbezirk Cassel, versetzt, und dem Regierungs-Sekretär Koebke in Frankfurt a. O. — unter Ernennung zum Rentmeister — von diesem Tage ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreis-Kasse in Zielenzig verliehen worden.

(4) Der Rentmeister Rechnungsrath Müller zu Guben ist verstorben. Dem Rentmeister Triebenstein aus Uslar ist vom 1. September 1902 ab die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Guben verliehen worden.

(5) Verliehen: Dem Maschinisten Falkner in Küstrin die etatsmäßige Baggermeisterstelle auf dem Dampfbagger „Schwedt" in Küstrin vom 1. Juli 1902 ab.

(6) Versetzt: Postmeister Drewitz von Strelno nach Zielenzig, Postassistent Bornfleth von Sorau (Niederl.) nach Seebad Heringsdorf.

Entlassen: Postassistent Hoene in Cüstrin 2.

Vermischtes.

(1) Der bisherige Hilfsprediger Rudolf Leberl ist zum Pfarrer der Parochie Lossow, Diözese Lansberg a. W., bestellt worden.

(2) Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1902 zu entrichtenden Beiträge.

Für das I. Halbjahr 1902 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien	135 960 M.
2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten	42 355 „
3. Rückversicherungsbeiträge	118 427 „
zusammen	296 742 M.
Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt	83 880 „
Mithin Bedarf	212 862 M.

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrathes der Societät vom 25. v. Mts. werden ausgeschrieben

von	86 206 350 M.	Versicherungssumme in Kl.	IA zu	1,8 Pf. vom Hundert	15 517 M. 14 Pf.
„	332 669 350 „	„ „	I „	3 „ „ „	99 800 „ 81 „
„	28 561 625 „	„ „	IB „	5,4 „ „ „	15 423 „ 28 „
„	6 097 775 „	„ „	IIA „	6 „ „ „	3 658 „ 66 „
„	102 821 450 „	„ „	II „	9 „ „ „	92 539 „ 31 „
„	13 426 400 „	„ „	IIB „	18 „ „ „	24 167 „ 52 „
„	9 602 475 „	„ „	III „	21 „ „ „	20 165 „ 20 „
„	4 293 900 „	„ „	IIIB „	30 „ „ „	12 881 „ 70 „
„	2 141 450 „	„ „	IV „	42 „ „ „	8 994 „ 09 „
„	1 736 475 „	„ „	IVB „	66 „ „ „	11 460 „ 73 „
überhaupt von	587 557 250 M.	beitragspflichtiger Versicherungssumme			304 608 M. 44 Pf.
dazu „	1 269 975 „	Explosionsversicherungssumme zu		1 Pf.	127 „ — „
„ „	875 275 „	„		„ 2 „	175 „ 05 „
					304 910 M. 49 Pf.

Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen	20 572 „ 96 „
	284 337 M. 53 Pf.
Dagegen werden an Zuschlägen erhoben	824 „ 17 „
ergeben sich	285 161 M. 70 Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit	13 828 „ 96 „
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben	271 332 M. 74 Pf.
Der letztere beträgt	212 862 „ — „
mithin Ueberschuß	58 470 M. 74 Pf.

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen vier Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen.

Berlin, den 3. Juli 1902. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.